



E-Bilanz

Elektronik statt Papier –
Einfacher, schneller und günstiger berichten mit der E-Bilanz

Ausgabe 2012



NEU:
Finanzpolitik und Service aus erster
Hand mit den kostenlosen BMF Apps
für Ihr Handy oder Ihren Tablet-Computer.
www.bundesfinanzministerium.de/APP

E-Bilanz

Elektronik statt Papier –
Einfacher, schneller und günstiger berichten mit der E-Bilanz

Ausgabe 2012

Inhalt

Informationen zur Einführung der elektronischen Bilanz nach § 5b EStG

1.	„Elektronik statt Papier“ - Ausbau von E-Taxation	5
2.	Die E-Bilanz - von Startschuss bis zum Zieleinlauf	6
3.	E-Bilanz - Nachgefragt	8
3.1	Persönlicher Anwendungsbereich	8
3.2	Datenschemata/ Taxonomien	9
3.3	Kein Erfassungstool	16
3.4	E-Bilanz heute	16
3.5	Blick in die Zukunft	17
3.6	Fehlermeldungen	17
3.7	Betriebsprüfungen	17
3.8	Datenschutz	18
4.	Fazit und Ausblick	19
5.	Anhänge: Wichtige BMF-Schreiben zur E-Bilanz	20



1. „Elektronik statt Papier“ - Ausbau von E-Taxation

Ende 2008 wurde das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens¹ verabschiedet, mit dem der Gesetzgeber die Strategie verfolgt, die elektronische Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen auszubauen. Unter dem Motto: „Elektronik statt Papier“ soll die Steuererhebung im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verwaltung so bürokratiearm wie möglich gestaltet werden.

In der bisherigen Praxis werden Bilanzen als Unterlage zur Steuererklärung bei der Finanzverwaltung in Papierform eingereicht, obwohl in der Mehrzahl der Fälle die Daten auf Seiten der Unternehmer als strukturierte Information in elektronischen Systemen zur Verfügung stehen. Aus diesen Daten werden kostenintensiv Papierberichte für Besteuerungszwecke größtenteils manuell generiert. Auf Seiten der Verwaltung müssen die Papierunterlagen wiederum händisch erfasst werden, um sie elektronisch verarbeiten zu können. Durch die Übermittlung steuererheblicher Daten auf dem Papierweg entsteht ein vermeidbarer, fehleranfälliger und kostenintensiver Medienbruch zwischen den elektronischen Datenhaltungen der Unternehmen und der Datenhaltung der Verwaltung. Dieses Verfahren ist angesichts der weit verbreiteten elektroni-

schen Datenkommunikation unwirtschaftlich und nicht mehr zeitgemäß.

Allein durch schlichte Umstellung auf die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzbehörden wären zentrale Schwächen des bisher papierbasierten Verfahrens nicht beseitigt worden. Deshalb wurde nach einer Lösung gesucht, die sowohl eine hinreichende Standardisierung als auch die notwendige Qualität der Daten sicherstellt und darüber hinaus auch für die Unternehmen ein Nutzenpotenzial über die bloße Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten hinaus birgt. Eine solche Lösung wurde mit der Übermittlung unter Verwendung des freien Standards XBRL gefunden.

Grundlage eines Datenaustausches in XBRL sind gegliederte Datenschemata, sog. Taxonomien. Sie beschreiben den Inhalt und die Struktur von Finanzberichten und dienen als Vorlage oder Baukasten für einen individuellen Abschluss. Vergleichbar einem Kontenrahmen beinhalten sie die Positionen, die für die Darstellung der Abschlussposten genutzt werden können.

Die Taxonomien (Version 5.0 und 5.1) sind auf der Webseite www.eSteuer.de bekannt gegeben². Sie enthalten ein Modul zur Übermittlung von Stammdaten („GCD-Modul“) und ein Modul zur Übermittlung der eigentlichen Abschlussdaten („GAAP-Modul“). Während das GCD-Modul Angaben zum Unternehmen (Firma, Sitz, Eigner, etc.) enthält, werden im GAAP-Modul neben weiteren Berichtsbestandteilen insbesondere die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Schema für eine strukturierte steuerliche Überleitungsrechnung vorgehalten. Im Ergebnis hat der Steuerpflichtige wie bisher die Möglichkeit, alternativ eine Handelsbilanz mit Überlei-

¹ Steuerbürokratieabbaugesetz vom 28. Dezember 2008, BGBl. I 2850

² siehe auch BMF-Schreiben vom 5. Juni 2012 (Anhang C)

tungsrechnung oder eine Steuerbilanz zu übermitteln.

Die Übermittlung der Datensätze erfolgt authentifiziert über das Verfahren ELSTER.³ Die Datensätze werden bei der elektronischen Übermittlung - mittels des in das Steueranwendungsprogramm einzubindenden ElsterRich-Clients (ERiC) - Prüfungen unterworfen, um sicherzustellen, dass nur valide und plausible Daten übersandt werden. Es wird insbesondere geprüft, ob der Datensatz rechnerisch richtig ist und ob zu allen Mussfeldern Angaben enthalten sind.

2. E-Bilanz - vom Startschuss bis zum Zieleinlauf

Zunächst war vorgesehen, dass Gewinnermittlungen ab dem Wirtschaftsjahr 2011 elektronisch zu übermitteln sind. Im Verordnungswege wurde im Dezember 2010⁴ der Start der E-Bilanz um ein Jahr verschoben. Dies trug u.a. dem Wunsch der Wirtschaft Rechnung, mehr Zeit für die technisch und organisatorisch nötigen Anpassungen zu gewinnen. Auch wurde das Zeitfenster genutzt, die Praxistauglichkeit des zur Datenfernübertragung zu nutzenden amtlichen Datensatzes zu erproben. Im Juni 2011 konnte diese Pilotphase erfolgreich abgeschlossen werden. Sie hat gezeigt, dass

die elektronische Übermittlung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in der von der Finanzverwaltung geforderten Form und mit dem gewünschten Inhalt möglich ist.⁵

Das Anwendungsschreiben vom September 2011⁶ regelt zahlreiche Anwendungshilfen für das neue Übermittlungsverfahren E-Bilanz. So wird es beispielsweise von den Finanzbehörden nicht beanstandet werden, wenn für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2011 beginnt, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung noch - wie bisher - auf Papier eingereicht werden. Für besondere sachliche Anwendungsbereiche, wie Betriebsstätten, teilweise steuerbefreite Körperschaften und Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen öffentlichen Rechts sehen zudem Übergangsregelungen zur Vermeidung unbilliger Härten vor, dass für kalendergleiche Wirtschaftsjahre bis 2014 (abweichende Wirtschaftsjahre bis 2014/2015) die steuerliche Gewinnermittlung weiterhin in Papierform eingereicht werden kann.

³ ELSTER (Elektronische Steuererklärung) ist ein Projekt der deutschen Steuerverwaltung, welches die sichere elektronische Übermittlung von Steuerdaten zum Ziel hat.

⁴ Anwendungszeitpunktverschiebungs-Verordnung vom 20. Dezember 10, BGBl I 2010, S. 2135.

⁵ Der Bericht zur Pilotphase ist auf der Seite www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung Unterrubrik Steuern abrufbar.

⁶ siehe Anhang B

→ Beispiel:

Unternehmer U betreibt seit Jahren ein bilanzierungspflichtiges Einzelunternehmen. Sein Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Im Mai 2013 möchte U seine steuerliche Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr 2012 an das Finanzamt weiter leiten. Welche Möglichkeiten der Übermittlung bestehen für U?

Die elektronische Übermittlung der steuerlichen Gewinnermittlung nach § 5b EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Grundsätzlich sind die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2012 somit durch Datenfernübertragung auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2011 beginnt (hier Wirtschaftsjahr 2012), wird es von der Finanzverwaltung nach dem BMF-Schreiben vom 28. September 2011 nicht beanstandet, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr noch nicht gemäß § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Eine Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung können in diesen Fällen in Papierform abgegeben werden. Eine Gliederung der steuerlichen Gewinnermittlung gemäß der Taxonomie ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Im Ergebnis steht es U frei, die Abschlussdaten 2012 auf elektronischem oder auf dem Papierweg an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

→ Abwandlung:

U möchte den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2013 im Mai 2014 bei seinem zuständigen Finanzamt einreichen. Die Einreichung der Bilanz- und Gewinn und Verlustdaten hat nunmehr, der gesetzlichen Verpflichtung folgend, zwingend mittels elektronischer Datenfernübertragung zu erfolgen.

freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen

3. E-Bilanz - Nachgefragt

3.1 Persönlicher Anwendungsbereich

☞ Wer muss eine E-Bilanz abgeben?

① Betroffen sind alle in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn (oder auch Verlust) durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) nach § 4 Absatz 1, § 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie §§ 140, 141 der Abgabenordnung (AO) - oder durch die Tonnage nach § 5a EStG - ermitteln. Das sind insbesondere

- alle Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben
- Unternehmen, die in Form einer OHG, KG firmieren
- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
- Nicht-Kaufleute, wenn ihr Gewinn aus Gewerbebetrieb
 - 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt oder
 - wenn die Umsätze 500.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen,
 - wenn sich Personengesellschaften oder Einzelunternehmer sowie Land- und Forstwirte

Damit greift die Übermittlungspflicht für alle Unternehmen, die nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen eine Bilanz aufzustellen haben oder diese freiwillig aufstellen. Das gilt zugleich auch für ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten.

Ausgenommen sind also solche Unternehmen, die weder nach dem HGB noch nach anderen Rechtsvorschriften buchführungspflichtig sind und die ihren Gewinn tatsächlich durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermitteln (§ 4 Absatz 3 EStG). Dieser Personenkreis gibt eine Anlage EÜR und keine Bilanz ab. Die Anlage EÜR ist nach § 60 Abs. 4 EStDV für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, ebenfalls elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln (Vordrucke 2011 siehe <https://www.formulare-bfinv.de>, und dort Formulare A - Z/ Anlage EÜR 2011).

☞ Muss ich auch als inländischer Unternehmer mit einer ausländischen Betriebsstätte für diese Betriebsstätte eine gesonderte E-Bilanz abgeben?

① Hat ein inländisches Unternehmen eine ausländische Betriebsstätte, ist für das Unternehmen als Ganzes eine E-Bilanz abzugeben.

☞ Muss ich auch als ausländischer Unternehmer mit einer inländischen Betriebsstätte für diese Betriebsstätte eine gesonderte E-Bilanz abgeben?

① Hat ein ausländisches Unternehmen eine inländische Betriebsstätte, ist für diese Betriebsstätte eine E-Bilanz abzugeben, wenn nicht die entsprechenden Daten gesondert vorliegen.

3.2 Datenschemata/ Taxonomien

Was versteht man unter dem Begriff „Taxonomien“?

① Taxonomien sind gegliederte Datenschemata, die den Inhalt und die Struktur von Finanzberichten beschreiben. Die in ihnen vorgehaltenen Berichtsbestandteile dienen wie Lettern im Setzkasten als Vorlage für einen Abschluss. Vergleichbar einem Kontenrahmen enthalten sie die Positionen, die für die individuelle Darstellung der Abschlussposten genutzt werden können.

Gibt es – abhängig von der Betriebsart oder -größe – Unterschiede bezüglich der zu übermittelnden Unterlagen?

① Die zu übermittelnden Unterlagen sind grundsätzlich von jedem betroffenen Unternehmen zu übermitteln. Für Unternehmen mit speziellen Rechnungslegungsvorschriften (z.B. bei Banken und Versicherungen) werden branchenspezifische Taxonomien oder Taxonomieerweiterungen zur Verfügung gestellt.

Von der Buchführungspflicht ausgenommene Unternehmen brauchen, wie bereits ausgeführt wurde, keine E-Bilanz abzugeben. Die anderen Unternehmen, die z. B. die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt haben oder die die nicht unbe-trächtlichen Buchführungsgrenzen überschreiten, werden gleichbehandelt: Die Taxonomien umfassen gleichermaßen Positionen für alle Rechtsformen (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften) und möglichen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht etc.) sowie für deren

ggf. mögliche Darstellungsformen (Gewinn- und Verlustrechnung nach Umsatzkosten- oder Gesamtkostenverfahren). Das Ausmaß der werthaltig zu übermittelnden Datenfelder entspricht aber nahezu dem Umfang heutiger Gewinnermittlungen in Papierform, weil nur die für das Unternehmen einschlägigen Berichtsbestandteile (Positionen) werthaltig übermittelt werden müssen.

Eine Unterscheidung innerhalb der Taxonomie nach (z.B. steuerlichen) Größenklassen würde zudem dazu führen, dass Unternehmen, die zum Stichtag in eine andere steuerliche Größenklasse eingeordnet wurden, auch ihre Buchführung neu ausrichten müssen. Das ist nicht gewollt, denn das Buchungsverhalten des Steuerpflichtigen soll weitgehend unangetastet bleiben.

Im Ausnahmefall kann beim örtlich zuständigen Finanzamt im Übrigen ein Härtefallantrag nach § 5b Absatz 2 EStG gestellt werden. (s.u.)

Ändert sich durch die E-Bilanz auch der Kontenplan meiner Buchführung?

① Es kommt darauf an, wie Ihre Buchführung bisher aufgebaut ist. Hier kann ein gemeinsames Gespräch mit dem Steuerberater und dem Anbieter der Buchhaltungssoftware weiterhelfen.

Was sind Mussfelder?

① Die Taxonomien weisen bestimmte Positionen als „Mussfelder“, zum Teil mit dem Zusatz „Kontennachweis erwünscht“, aus (Einzelheiten ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom September 2011⁷, den veröffentlichten Taxonomiedateien und Leitfä-

⁷ siehe Anhang B

den⁸⁾. Sie stellen den Mindestumfang nach § 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG dar. Wie zu verfahren ist, wenn sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt s. u.

☞ In welchen Fällen kann ein Mussfeld mit „NIL“ übermittelt werden und was heißt das?

① Nach Randziffer 16 des Anwendungsschreibens des BMF vom 28.09.2011 sind die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen zwingend zu befüllen. Es wird elektronisch geprüft, ob formal alle Mussfelder in den übermittelten Datensätzen enthalten sind. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, z. B. weil aufgrund der Rechtsform des Unternehmens kein dem Mussfeld entsprechendes Buchungskonto geführt wird oder weil sich die benötigte Information aus der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht ableiten lässt, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position „leer“ (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln. Die Bezeichnung „NIL“ bedeutet „Not in List“ und markiert die Abwesenheit eines Wertes.

⁸ Abrufbar im Internet auf der Seite: www.eSteuer.de.

➔ Beispiel:

Die Taxonomie sieht u.a. vor, die Beteiligungserträge nach steuerlichen Erfordernissen aufzugliedern:

Finanz- und Beteiligungsergebnis	Summenmussfeld
Erträge aus Beteiligungen	Summenmussfeld
<i>Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Erträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften</i>	<i>Mussfeld</i>

Soweit das berichtende Unternehmen die Beteiligungserträge nicht nach diesen Kriterien auf getrennten Konten bucht, können die entsprechenden als Mussfeld gekennzeichneten Positionen mit der Angabe NIL übermittelt werden.

☞ Was bedeutet in diesem Zusammenhang „ableitbar“?

① Ein Wert ist grundsätzlich aus der Buchführung ableitbar, wenn er sich aus den Buchführungsunterlagen im Sinne des § 140 AO und den steuerlichen Aufzeichnungen ergibt. Die Ableitbarkeit erfasst die Buchführung als Ganzes. Es reicht jedoch aus, die Ableitung der Werte aus dem Hauptbuch vorzunehmen. Dabei ist das ordnungsmäßige individuelle Buchungsverhalten des jeweiligen Unternehmens maßgeblich.

Steuerpflichtiger, der eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung ableiten kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen nutzen. Um arbeitsintensive Nachfragen des Finanzamts zu vermeiden, kann an dieser Stelle freiwillig ein Kontennachweis zur jeweiligen Berichtsposition beigefügt werden. Dies entspricht der bisherigen Praxis, den Finanzbehörden neben dem Abschluss auch eine Summen- und Saldenliste zur weiteren Sachverhaltserläuterung beizulegen.

☞ Was sind Auffangpositionen?

① Um Eingriffe in das Buchungsverhalten der betroffenen Unternehmen weitestgehend zu vermeiden, sind in den Taxonomien neben Mussfeldern und fakultativen Positionen auch Auffangpositionen vorgesehen. Sie sollen eine Befüllung des Datensatzes erleichtern, wenn die Information für ein Mussfeld aus der Buchführung nicht abgeleitet werden kann. Zusätzlich mildern Mussfelder mit erwünschtem Kontennachweis den Eingriff in die Buchführung durch eine zu tiefgehende Gliederung ab. Ein

→ Beispiel:

Die Taxonomie sieht u.a. vor, die Umsatzerlöse nach umsatzsteuerlichen Tatbeständen aufzugliedern. Soweit das berichtende Unternehmen die Umsatzerlöse nicht nach diesen Kriterien auf getrennten Konten bucht, können die entsprechenden als Mussfeld gekennzeichneten Positionen mit NIL übermittelt werden. Die aus diesem Grund nicht zuordenbaren Umsatzerlöse können in der Auffangposition „Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen“ berichtet werden.

Umsatzerlöse (GKV)	Summenmussfeld
in Umsatzerlöse (GKV) erhaltener Bruttowert	Summenmussfeld
<i>Erlöse aus Leistungen nach § 13 b UStG</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Sonstige Umsatzerlöse, nicht steuerbar</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1 a UStG (Ausfuhr Drittland)</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>steuerfreie EG-Lieferungen nach § 4 Nr. 1 b UStG (Inneregemeinschaftliche Lieferungen)</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff UStG</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 2 – 7 UStG</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>sonstige umsatzsteuerfreie Umsätze</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Umsatzerlöse ermäßigter Steuersatz</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Umsatzerlöse Regelsteuersatz</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Umsatzerlöse nach § 25 und § 25 a UStG</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Umsatzerlöse sonstige Umsatzsteuersätze</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach umsatzsteuertatbeständen</i>	<i>Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden</i>

☞ Die Gliederungstiefe der Taxonomie erscheint insgesamt ziemlich umfangreich. Ist so viel Information tatsächlich nötig?

① Die Taxonomie Steuer umfasst Positionen für alle Rechtsformen (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften) und möglichen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht etc.) sowie für deren ggf. mögliche Darstellungsformen (Gewinn- und Verlustrechnung nach Umsatzkosten- oder Gesamtkostenverfahren). Wie aus einem Setzkasten können daher aus ihr die für die individuelle Gewinnermittlung benötigten Berichtsbestandteile entnommen werden.

Der Mindestumfang des amtlichen Datensatzes umfasst lediglich ca. 17 v. H. aller möglichen Taxonomiepositionen. Selbst von diesen Positionen muss der Steuerpflichtige grundsätzlich nur solche Mussfelder befüllen, die für seine Rechtsform und seinen Wirtschaftszweig einschlägig sind. Tatsächlich sind aber hiervon nur diejenigen Mussfelder werthaltig zu übermitteln, welche realisierte steuererhebliche Sachverhalte betreffen und sich aus der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung ableiten lassen. Alle anderen Datenfelder werden von der eingesetzten Software automatisch ohne Wert (NIL-Wert) übermittelt. Das Ausmaß der werthaltig zu übermittelnden Datenfelder entspricht damit nahezu dem Umfang heutiger Gewinnermittlungen in Papierform.

☞ Stimmt es, dass die Umstellung auf die E-Bilanz tief in die Organisation der Buchhaltung eingreift?

① Die Technik der E-Bilanz greift nicht unmittelbar in die bestehende individuelle Buchführung des Steuerpflichtigen ein. Sie stellt auch keine neuen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Denn bereits heute müssen steuererhebliche Sachverhalte zeitnah, vollständig und zutreffend in der ordnungsmäßigen Buchführung erfasst werden. Die Organisation der Buchführung wird nur durch die technische Notwendigkeit der Zuordnung der Informationen aus der Rechnungslegung auf die jeweiligen Taxonomiepositionen berührt. Insoweit ist eine Auswirkung auf die individuelle Buchführung der Standardisierungswirkung der E-Bilanz geschuldet. Der einmaligen Belastung durch eine ggf. nötige organisatorische und technische Anpassung stehen aber weitreichenden Vorteile gegenüber.

☞ E-Bilanz schön und gut, aber welche Vorteile bringt die Umstellung für betroffene Unternehmen?

① Die Technik XBRL ist vielseitig einsetzbar und kann auch im Rahmen der allgemeinen Finanzberichterstattung verwendet werden, z.B. an den elektronischen Bundesanzeiger, an verbundenen Unternehmen oder an Banken. Die Vorteile des medienbruchfreien, wenig fehleranfälligen und kostensparenden Verfahrens können somit auch für außersteuerliche Zwecke genutzt werden.

Die E-Bilanz eröffnet daneben die Möglichkeit, die Prozesse zur Erstellung der Steuerberechnung und -erklärung aufzunehmen und neu zu konzipieren. Hierdurch ist künftig eine Entlastung im Rahmen der

Jahresabschlusserstellung möglich. Demnach können Unternehmen, welche die Automatisierungs- und Rationalisierungspotenziale der E-Bilanz nutzen, ihre Kosten senken.

Aus steuerlicher Sicht führt die Technik der E-Bilanz zu einer belastbaren Dokumentation der Gewinnermittlung. Die Möglichkeit der risikoorientierten Fallbearbeitung auf Seiten der Finanzverwaltung kann zu einer zeitnäheren Erlangung von Rechtssicherheit für die Unternehmen führen.

☞ Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren wurden in der GuV bislang unter einem GuV-Posten: „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ ausgewiesen. Eine Aufgliederung nach einzelnen steuerlichen Sachverhalten erfolgte bislang nicht. Wie sind diese Posten in der Taxonomie abzubilden?

① Die Taxonomie verlangt eine Aufteilung dieser Aufwendungen in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und in bezogene Waren mit jeweiliger Aufgliederung der einzelnen steuerlichen Sachverhalte. Eine Änderung des bisherigen Buchungsverhaltens wird dabei jedoch nicht gefordert. Eine Aufteilung ist nur vorzunehmen, soweit dies in der bisherigen Buchführungspraxis auch gemacht wurde. Daher wird nicht beanstandet, wenn der gesamte Wareneinkauf unter den Aufwendungen für bezogene Waren ausgewiesen wird, wenn bisher die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren nicht auf getrennten Konten gebucht wurden.

→ Beispiel:

Ein Unternehmer bucht den gesamten Waren- und Materialeinkauf in seiner ordnungsmäßigen individuellen Buchführung auf einem Konto ohne eine Unterscheidung in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren. Um einen Eingriff in das bestehende Buchungsverhalten zu vermeiden, kann der Unternehmer den gesamten Wareneinkauf in der Position Aufwendungen für bezogene Waren (ggf. in den entsprechenden Unterkonten) berichten.

Materialaufwand	Summenmussfeld
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren – verbundene Unternehmen	Summenmussfeld
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Summenmussfeld
<i>Aufwand zum Regelsteuersatz</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Aufwand zum ermäßigten Steuersatz</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Innergemeinschaftliche Erwerbe</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Aufwendungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen</i>	<i>Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden</i>
<i>Bestandsveränderungen</i>	<i>Mussfeld</i>
Aufwendungen für bezogene Waren	Summenmussfeld
<i>Wareneinkauf zum Regelsteuersatz</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Wareneinkauf zum ermäßigten Steuersatz</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Innergemeinschaftliche Erwerbe</i>	<i>Mussfeld</i>
<i>Wareneinkauf ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen</i>	<i>Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden</i>
<i>Bestandsveränderungen</i>	<i>Mussfeld</i>

☞ Wenn die E-Bilanz mir erhebliche Probleme bereitet, bei wem kann ich den sog. Härtefallantrag stellen?

① Ein Härtefallantrag nach § 5b Absatz 2 EStG i.V.m. § 150 Absatz 8 AO ist beim jeweils örtlich zuständigen Finanzamt zu stellen.

☞ Was sind die Voraussetzungen für einen sog. Härtefallantrag?

① Ein Härtefallantrag ist begründet, wenn die Einhaltung der elektronischen Übermittlungsverpflichtung aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Bereits die Einreichung einer Bilanz auf Papier zusammen mit der Steuererklärung wird im Regelfall als Härtefallantrag ausgelegt werden können, so dass es einer gesonderten Antragstellung nicht bedarf.

3.3 Kein Erfassungstool

☞ Bei der elektronischen Steuererklärung stellt die Finanzverwaltung Software zur Verfügung. Warum wird es für die E-Bilanz kein Erfassungstool geben?

① Die Technik XBRL bietet die Möglichkeit, aus elektronischen Buchführungssystemen Daten voll automatisiert in die Positionen der „E-Bilanz“ zu übernehmen. Ein Tool zur händischen Erfassung würde diese Vorteile nicht umsetzen können. Denn nach Erstellung der Gewinnermittlung wären die erforderlichen Daten zusätzlich wieder in das elektronische System von Hand einzugeben. Dieser Aufwand soll vermieden werden

3.4 E-Bilanz heute

☞ Welche Inhalte aus dem Jahresabschluss müssen Unternehmen im Rahmen der E-Bilanz elektronisch zur Verfügung stellen?

① Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung bezieht sich auf den Inhalt der Bilanz und – soweit vorhanden – der Gewinn- und Verlustrechnung. Alternativ kann entweder der Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine gesonderte Steuerbilanz eingereicht werden. Soweit ein Anhang, Lage- und/oder Prüfbericht vorliegt, ist dieser wahlweise in Papierform oder im Rahmen des E-Bilanz-Datensatzes an das Finanzamt zu übermitteln. Änderungen zum Umfang der bisher einzureichenden Unterlagen ergeben sich also nicht.

☞ Ab wann ist die (E-)Bilanz elektronisch zu übermitteln?

① Es ist nicht zu beanstanden, wenn für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2011 beginnt, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr noch nicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung können in diesen Fällen in Papierform und ohne Taxonomiegliederung abgegeben werden (s. auch o. unter 2.).

3.5 Blick in die Zukunft

☞ Die Auffangpositionen sollen mittelfristig evaluiert werden. Heißt das, diese Felder fallen zukünftig ersatzlos weg?

① Die vorhandenen Auffangpositionen werden - wie die gesamte Taxonomie - stetig evaluiert. Sie werden sicher auch künftig gebraucht, um im Fluss einer dynamischen Rechtsentwicklung weiche Übergänge auf neue Rechtssituationen zu schaffen.

Deshalb wird es dauerhaft Auffangpositionen geben, denn sie werden benötigt, um der gegebenen Rechtssituation gerecht zu werden. Eine Streichung von diesen besonderen Positionen zu einem bestimmten Stichtag war und ist nicht beabsichtigt.

In den Evaluierungsprozessen werden interessierte Vertreter der Kammern, Verbände und Unternehmen weiterhin eingebunden.

☞ Welche Auswirkungen haben Gesetzesänderungen auf die E-Bilanz und die Taxonomie?

① Ggf. erkennbarer Änderungsbedarf wird nach den aktuellen Planungen einmal im Jahr in ein Taxonomie-Update einfließen.⁹

3.6 Fehlermeldungen

☞ Was muss ich tun, wenn die Taxonomie fehlerhaft ist oder für die Abbildung meines Abschlusses nötige Positionen fehlen?

① Es besteht die Möglichkeit, über den ELSTER-Support (siehe dazu www.eSteuer.de) gefundene Fehler oder Anregungen an die Finanzverwaltung zu melden.

☞ Kann ich bei Bedarf eine bereits abgeschickte E-Bilanz noch mal korrigieren?

① Ja, alle E-Bilanzen werden historisiert (ursprüngliche Bilanz, nachfolgende Versionen, Bearbeitervermerke) in einem Festsetzungsspeicher abgelegt.

3.7 Betriebsprüfungen

☞ Welche Bedeutung hat die „E-Bilanz“ für Betriebsprüfungen?

① Mit einem sorgfältig befüllten Datensatz erhält die Finanzverwaltung Daten, die zu einer zeitnäheren und treffgenaueren Auswahl der zu prüfenden Betriebe genutzt werden können. Sowohl für den Steuerpflichtigen als auch die Verwaltung werden die zeitlichen und organisatorischen Belastungen einer Betriebsprüfung zurückgeführt.

⁹ Siehe Anhang C.

3.8 Datenschutz

🗨️ Können andere Unternehmen die E-Bilanzen abrufen?

📌 Die eingereichten Unterlagen dienen nur dem Besteuerungsverfahren und unterliegen dem Steuergeheimnis. Sie können von anderen Unternehmen nicht eingesehen werden. Daher gibt es auch kein entsprechendes Portal.

🗨️ Inwieweit ist der Datenschutz beim Verfahren E-Bilanz gewährleistet?

📌 Die Übermittlung der Datensätze erfolgt als authentifizierte ELSTER-Übermittlung. Eine Einsichtnahme in die Daten durch Dritte ist - anders als etwa beim öffentlichen Register des Bundesanzeigers - nicht möglich. Die E-Bilanz-Daten unterliegen dem Steuergeheimnis.

4. Fazit und Ausblick

Die erfolgreiche Umsetzung des Projekts E-Bilanz dient nachhaltig dem Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung: Die Unternehmen können ihre steuerlichen Pflichten elektronisch und damit schnell, kostensparend und medienbruchfrei erfüllen.¹⁰ Die E-Bilanz ist als ein Baustein zu sehen, der die einzelnen Stufen des steuerlichen Deklarations- und Besteuerungsprozesses organisationsübergreifend und automationsgestützt miteinander verbindet (E-Taxation-Wertschöpfungskette). Diese Verbindung hilft, das Verwaltungshandeln evolutionär moderner, leistungsfähiger und effizienter zu gestalten. Die Standardisierung der Datenstrukturen und Arbeitsabläufe bei gleichzeitig umfassender IT-Unterstützung erlaubt eine rechnergesteuerte, gezielte Fallbearbeitung (Risikomanagement) und damit – bereits im Massenverfahren der jährlichen Steuerveranlagung – eine zugleich kostengünstige, zeitnahe und qualitativ hochwertige Rechtsanwendung. Die E-Bilanz ist überdies unabdingbare Voraussetzung für das Institut der zeitnahen Betriebsprüfung. Denn mit der Einführung der „E-Bilanz“ erhält die Finanzverwaltung strukturierte Datensätze, mittels derer sie die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen automationsunterstützt und am steuerlichen Risiko-

potential des Einzelfalles ausrichten kann. Dies dient insgesamt der Steuergerechtigkeit und schont Ressourcen bei Unternehmen und Verwaltung.

Darüber hinaus bieten sich den Unternehmen zahlreiche Möglichkeiten zur Hebung von Effizienzrenditen. Neben den Nutzungsmöglichkeiten von XBRL in der allgemeinen Finanzberichterstattung, z.B. an den elektronischen Bundesanzeiger, an verbundene Unternehmen oder Banken, ist hier die frühzeitige Erlangung von Rechtssicherheit für die Unternehmen als Ergebnis der risikoorientierten Fallbearbeitung auf Seiten der Verwaltung zu nennen.

Weitergehende Informationen zur E-Bilanz abrufbar im Internet unter:

- www.eSteuer.de
- www.Elster.de
- www.bundesfinanzministerium.de

¹⁰ „Selbst wenn nur 20 Prozent der 1,6 Millionen betroffenen Unternehmen diese Potenziale realisieren, dann entstünde in den nächsten fünf Jahren ein volkswirtschaftlicher Nutzen von knapp sieben Milliarden Euro.“, vgl. „E-Bilanz mittelfristig als wahrer Kostenkiller“ in: Compliance-Magazin.de (<http://www.compliancemagazin.de/markt/unternehmen/adept-consult240512.html>).

5. Anhänge: Wichtige BMF-Schreiben zur E-Bilanz

A. Schreiben zu § 5 b EStG - Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vom 19. Januar 2010 (BStBl. I S. 47)

Nach § 5 b EStG haben Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 EStG, § 5 EStG oder § 5 a EStG ermitteln, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Gemäß § 51 Absatz 4 Nummer 1 b EStG ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, den Mindestumfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen. Die Regelung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten und erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen (§ 52 Absatz 15 a EStG).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1 b EStG hinsichtlich der Anwendung des § 5 b EStG Folgendes:

I. Materiell-rechtliche Grundlagen

1. Gegenstand der elektronischen Übermittlung

¹ Mit Verabschiedung des Steuerbürokratieabbaugesetzes wurde mit § 5 b EStG die elektronische Übermittlungsmöglichkeit des Inhalts der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer ggf. notwendigen Überleitungsrechnung vorgesehen und eine einheitliche Form der medienbruchfreien Übermittlung von Steuererklärungen und weiteren steuererheblichen Unterlagen geschaffen. Die in § 5 b EStG beschriebenen Daten können unabhängig von der gem. § 25 Absatz 4 EStG, § 31 Absatz 1 a KStG, § 181 Absatz 2 a AO oder § 3 Absatz 2 der Verordnung zu § 180 Absatz 2 AO zu übermittelnden Steuererklärung übertragen werden (z. B. Eröffnungsbilanz, geänderte Bilanz). Die bisher nach § 60 Absatz 1 EStDV vorgeschriebene Übermittlung in Papierform entfällt.

Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften gem. § 5 b Absatz 1 Satz 2 EStG anzupassen und ebenfalls nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (sog. „Überleitungsrechnung“). Der Steuerpflichtige kann stattdessen auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln (§ 5 b Absatz 1 Satz 3 EStG).

Die Grundsätze der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 Absatz 2 HGB) und Ansatz- und Bewertungsstetigkeit (§ 246 Absatz 3, § 252 Absatz 1 Nummer 6 HGB) sind zu beachten.

Hinsichtlich der Datenübermittlung findet das BMF-Schreiben vom 15. Januar 2007 IV C 6 – O 2250 – 138/06 (BStBl. I S. 95) Anwendung. Der Umfang der nach § 5 b EStG elektronisch zu übermittelnden Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. der Überleitungsrechnung wird sich aus den Taxonomie-Schemata ergeben, deren Veröffentlichung gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1 b EStG mit gesondertem Schreiben bekannt gegeben wird.

2. Form und Inhalt der Datenübermittlung

² Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist in Form eines XBRL-Datensatzes auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Januar 2009 (BGBl. I S. 31), in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln.

XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen. Der Standard XBRL ermöglicht es, Daten in standardisierter Form aufzubereiten und mehrfach – etwa neben der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zur Information von Geschäftspartnern, Kreditgebern, Aufsichtsbehörden oder Finanzbehörden – zu nutzen.

Bei der Festlegung des zu übermittelnden Dateninhalts wird grundsätzlich von der HGB-Taxonomie des XBRL Deutschland e. V. ausgegangen. Die Taxonomien bilden die allgemeinen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften ab und enthalten u. a. die Module „Bilanz“, „Gewinn- und Verlustrechnung“, „Ergebnisverwendung“, „Kapitalkontenentwicklung“ und „Anhang“. Soweit spezielle Rechnungslegungsvorschriften

gelten, existieren hierzu Spezial-Taxonomien/Taxonomie-Erweiterungen.

Zur Festlegung des nach § 5 b EStG zu übermittelnden Datensatzes werden diese Taxonomien erweitert, um alle nach steuerlichen Vorschriften erforderlichen Positionen abzudecken. Bestimmte Positionen sind verpflichtend zu übermitteln und werden in den Taxonomien als solche gekennzeichnet (Mindestanforderungen).

Bei der Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung können auch vom Taxonomie-Schema abweichende individuelle Positionen übermittelt werden. Für diesen Ausnahmefall sieht die Taxonomie die Möglichkeit vor, zu den individuellen Positionen anzugeben, in welche – steuerlichen Vorschriften entsprechende – Positionen diese umzugliedern sind (Bsp.: Umgliederung einer handelsrechtlichen Position zwischen Anlage- und Umlaufvermögen auf Anlagevermögen einerseits und Umlaufvermögen andererseits).

§ 88 AO sowie die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen, insbesondere §§ 90, 97, 146, 147 und 200 Absatz 1 Satz 2 AO bleiben unberührt. Der Steuerpflichtige kann beispielsweise im Rahmen der Mitwirkungspflicht die Summen- und Saldenliste sowie das Anlageverzeichnis elektronisch übermitteln.

II. Härtefallregelung

³ Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn eine elektronische Übermittlung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen (§ 5 b Absatz 2 Satz 2 EStG i. V. m. § 150 Absatz 8 AO).

III. Folgen fehlender Datenübermittlung

⁴ Soweit die Finanzbehörde keine für den Steuerpflichtigen positive Härtefallentscheidung getroffen hat, kann die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung des Inhalts der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. der Überleitungsrechnung durch Androhung und ggf. Festsetzung eines Zwangsgeldes (§§ 328 ff. AO) durchgesetzt werden.

IV. Zeitliche Anwendung

⁵ Die nach Abschnitt I geforderten Daten sind erstmals für Wirtschaftsjahre elektronisch zu übermitteln, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen (§ 52 Absatz 15 a EStG, § 84 Absatz 3 d EStDV).

B. BMF-Schreiben zur elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie vom 28. September 2011 (BStBl. I S. 855)

Nach § 5 b EStG besteht für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5 a EStG ermitteln, die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Nach § 51 Absatz 4 Nummer 1 b EStG ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der elektronisch zu übermittelnden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I. Persönlicher Anwendungsbereich

¹ § 5 b EStG gilt für alle Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5 a EStG ermitteln. Danach sind die Inhalte einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung zu übermitteln (sog. E-Bilanz), wenn diese nach den handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt werden. Damit wird die bisherige Übermittlung durch Abgabe in Papierform durch eine Übermittlung durch Datenfernübertragung ersetzt. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und der Größenklasse des bilanzierenden Unternehmens. Auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung,

Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen aufzustellende Bilanz ist durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Zwischenbilanzen, die auf den Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels aufgestellt werden, sind als Sonderform einer Schlussbilanz ebenso wie Liquidationsbilanzen nach § 11 KStG durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Besonderer sachlicher Anwendungsbereich

1. Betriebsstätten

² Die vom BFH in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Abgabe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei ausländischen und inländischen Betriebsstätten gelten gleichermaßen für die Übermittlung der Daten durch Datenfernübertragung.

³ Hat ein inländisches Unternehmen eine ausländische Betriebsstätte, ist – soweit der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5 a EStG ermittelt wird (siehe Rn. 1) – für das Unternehmen als Ganzes eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abzugeben (vgl. BFH-Urteil vom 16. Februar 1996, BStBl. 1997 II S. 128). Entsprechend ist ein Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

⁴ Hat ein ausländisches Unternehmen eine inländische Betriebsstätte und wird der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5 a EStG ermittelt (siehe Rn. 1), beschränkt sich die Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf die inländische Betriebsstätte als unselbständiger Teil des Unternehmens. Gleiches gilt grundsätzlich für Sachverhalte im Sinne der Randziffern 3 und 7 des BMF-Schreibens vom 16. Mai 2011, BStBl. I S. 530 (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 49 Absatz 1

Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa und Nummer 6 EStG). Entsprechend ist in diesen Fällen ein Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

2. Steuerbefreite Körperschaften

⁵ Auf unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften, die persönlich von der Körperschaftsteuer befreit sind (z. B. § 5 Absatz 1 Nummern 1, 2, 2 a, 15 KStG), findet § 5 b EStG keine Anwendung. Erstreckt sich bei einer von der Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer befreiten Körperschaft die Befreiung nur auf einen Teil der Einkünfte der Körperschaft (z. B. § 5 Absatz 1 Nummern 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16, 19, 22 KStG) und ist von der Körperschaft eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, ist dieser Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art

⁶ Sind für einen Betrieb gewerblicher Art eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, ist dieser Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

4. Übergangsregelungen

⁷ Zur Vermeidung unbilliger Härten wird es in den Fällen der Rn. 2 bis 6 für eine Übergangszeit nicht beanstandet, wenn die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in den Fällen der Rn. 3 jedoch nur, soweit sie auf die Ergebnisse der ausländischen Betriebsstätte entfallen. In dieser Übergangszeit kann die Bilanz sowie die Gewinn- und

Verlustrechnung in Papierform abgegeben werden; eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

III. Übermittlungsformat

⁸ Für die Übermittlung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes wurde mit BMF-Schreiben vom 19. Januar 2010 (BStBl. I S. 47) XBRL (eXtensible Business Reporting Language) als Übermittlungsformat festgelegt.

IV. Taxonomie (Datenschema für Jahresabschlussdaten)

1. Taxonomie

⁹ Eine Taxonomie ist ein Datenschema für Jahresabschlussdaten. Durch die Taxonomie werden die verschiedenartigen Positionen definiert, aus denen z. B. eine Bilanz oder eine Gewinn- und Verlustrechnung bestehen kann (also etwa die Firma des Kaufmanns oder die einzelnen Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und entsprechend ihrer Beziehungen zueinander geordnet.

2. Taxonomiearten

¹⁰ Das Datenschema der Taxonomien wird hiermit als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5 b EStG veröffentlicht. Die Taxonomien stehen unter www.eSteuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit. Die elektronische Übermittlung der Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt grundsätzlich nach der Kerntaxonomie. Sie beinhaltet die Positionen für alle Rechtsformen, wobei im jeweiligen Einzelfall nur die Positionen zu befüllen sind, zu denen auch tatsächlich Geschäftsvorfälle vorliegen. Für bestimmte Wirtschaftszweige wurden

Branchentaxonomien erstellt, die in diesen Fällen für die Übermittlung der Datensätze zu verwenden sind. Dies sind **Spezialtaxonomien** (Banken und Versicherungen) oder **Ergänzungstaxonomien** (Wohnungswirtschaft, Verkehrsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kommunale Eigenbetriebe). Individuelle Erweiterungen der Taxonomien können nicht übermittelt werden.

3. Technische Ausgestaltung der Taxonomie

¹¹ Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung, insbesondere den Rechenregeln, sind der Anlage zu entnehmen.

4. Unzulässige Positionen

¹² Als „für handelsrechtlichen Einzelabschluss unzulässig“ gekennzeichnete Positionen dürfen in den der Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensätzen nicht verwendet werden.

¹³ Als „steuerlich unzulässig“ gekennzeichnete Positionen sind im Rahmen der Umgliederung/Überleitung aufzulösen und dürfen in den der Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensätzen nicht enthalten sein.

5. Rechnerisch notwendige Positionen/Summenmussfelder

¹⁴ Da die übermittelten Datensätze auch im Übrigen den im Datenschema hinterlegten Rechenregeln genügen müssen, werden Positionen, die auf der gleichen Ebene wie rechnerisch verknüpfte Mussfelder stehen, als „Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden“ gekennzeichnet. Diese Positionen sind dann zwingend mit Werten zu übermitteln, wenn ohne diese Übermittlung die Summe der Positionen auf der gleichen Ebene nicht dem Wert der Oberposition entspricht, mit

denen diese Positionen rechnerisch verknüpft sind. Oberpositionen, die über rechnerisch verknüpften Mussfeldern stehen, sind als Summenmussfelder gekennzeichnet. Werden z. B. im Datenschema rechnerisch in eine Oberposition verknüpfte Positionen übermittelt, so ist auch die zugehörige Oberposition mit zu übermitteln.

V. Mindestumfang nach § 51 Absatz 4 Nummer 1 b EStG

¹⁵ Die Taxonomie enthält die für den Mindestumfang im Sinne der §§ 5 b, 51 Absatz 4 Nummer 1 b EStG erforderlichen Positionen, die mit den am Bilanzstichtag vorhandenen Daten der einzelnen Buchungskonten zu befüllen sind. Dies gilt in Abhängigkeit davon, ob ein derartiger Geschäftsvorfall überhaupt vorliegt und in welchem Umfang diese Angaben für Besteuerungszwecke benötigt werden.

Folgende Positionseigenschaften sind hierbei zu unterscheiden:

- Mussfeld

¹⁶ Die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen sind zwingend zu befüllen (Mindestumfang). Bei Summenmussfeldern gilt dies auch für die darunter liegenden Ebenen (vgl. Rn. 14). Es wird elektronisch geprüft, ob formal alle Mussfelder in den übermittelten Datensätzen enthalten sind. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, weil die Position in der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht geführt wird oder aus ihr nicht ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position ohne Wert (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln.

- Mussfeld, Kontennachweis erwünscht

¹⁷ Für die als „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ gekennzeichneten Positionen gelten die Ausführungen zum Mussfeld in gleicher Weise. Der Auszug aus der Summen-/Saldenliste der in diese Position einfließenden Konten im XBRL-Format kann vom Steuerpflichtigen mitgeliefert werden (Angaben: Kontonummer, Kontobezeichnung, Saldo zum Stichtag).

¹⁸ Darüber hinaus ist ein freiwilliger Kontennachweis auch für jedwede andere Taxonomieposition durch Datenfernübertragung (Angabe der Kontonummer, Kontenbezeichnung sowie des Saldos zum Stichtag im Datensatz) möglich.

- Auffangpositionen

¹⁹ Um Eingriffe in das Buchungsverhalten zu vermeiden, aber dennoch einen möglichst hohen Grad an Standardisierung zu erreichen, sind im Datenschema der Taxonomie Auffangpositionen eingefügt (erkennbar durch die Formulierungen im beschreibenden Text „nicht zuordenbar“ in der Positionsbezeichnung). Ein Steuerpflichtiger, der eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung ableiten kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen nutzen.

VI. Ausnahmeregelungen für bestimmte Berichtsteile/ Positionen

- 1. Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmer-schaften

²⁰ Die in diesem Bereich als Mussfelder gekennzeichneten Positionen sind für eine verpflichtende Übermittlung erst für Wirtschaftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2014 (Übergangsphase) beginnen.

²¹ In der Übergangsphase werden die nach Gesellschaftergruppen zusammengefassten Mussfelder der Kapitalkontenentwicklung in der Bilanz erwartet, sofern keine Übermittlung im eigenen Teil „Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmensschaften“ erfolgt. Wird in dieser Übergangsphase der eigene Berichtsbestandteil Kapitalkontenentwicklung dennoch eingereicht, so müssen in der Bilanz nur die Positionen der Ebene „Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter“/„Kapitalanteile der Kommanditisten“ verpflichtend übermittelt werden. Die untergeordneten Mussfelder können ohne Wert (NIL-Wert) übermittelt werden.

- 2. Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Personenhandelsgesellschaften und anderen Mitunternehmensschaften

²² Sonder- und Ergänzungsbilanzen sind jeweils in gesonderten Datensätzen nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2015 enden, wird es nicht beanstandet, wenn Sonder- und Ergänzungsbilanzen in dem Freitextfeld „Sonder- und Ergänzungsbilanzen“ im Berichtsbestandteil „Steuerliche Modifikationen“ übermittelt werden.

- 3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

²³ Die Positionen in den Ebenen unter „Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“ können ohne Wert (NIL-Wert) übermittelt werden, wenn der Datensatz die Angaben in einem freiwillig übermittelten Anlagespiegel im XBRL-Format enthält.

VII. Überleitungsrechnung

²⁴ Wird ein handelsrechtlicher Einzelabschluss mit Überleitungsrechnung übermittelt, müssen die Positionen in den Berichtsbestandteilen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die handelsrechtlichen Positionen und jeweiligen Wertansätze enthalten. Die nach § 5 b Absatz 1 Satz 2 EStG vorzunehmenden steuerrechtlichen Anpassungen aller Positionen (auf allen Ebenen), deren Ansätze und Beträge den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, sind mit der Überleitungsrechnung der Taxonomie darzustellen.

VIII. Zusätzlich einzureichende Unterlagen

²⁵ Die zusätzlichen nach § 60 Abs. 3 EStDV der Steuererklärung beizufügenden Unterlagen können in den entsprechenden Berichtsteilen der Taxonomie durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

IX. Zeitliche Anwendung des § 5 b EStG

- 1. Anwendung (Nichtbeanstandungsregelung für 2012)

²⁶ § 5 b EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen (§ 52 Absatz 15 a EStG i. V. m. § 1 der AnwZpvV). Grundsätzlich sind die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die unter Rn. 7, 20 und 22 vorgesehenen Übergangsregelungen bleiben hiervon unberührt.

²⁷ Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2011 beginnt, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr noch nicht gemäß § 5 b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Eine Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung können in diesen Fällen in Papierform abgegeben werden; eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

- 2. Aktualisierung

²⁸ Die Taxonomie wird regelmäßig auf notwendige Aktualisierungen geprüft und gegebenenfalls um Branchentaxonomien erweitert. Wird eine aktuellere Taxonomie veröffentlicht, ist diese unter Angabe des Versionsdatums zu verwenden. Es wird in jeder Aktualisierungsversion sichergestellt, dass eine Übermittlung auch für frühere Wirtschaftsjahre möglich ist.

²⁹ Eine Taxonomie ist solange zu verwenden, bis eine aktualisierte Taxonomie veröffentlicht wird.

X. Härtefallregelung nach § 5 b Absatz 2 Satz 2 EStG

³⁰ Hinsichtlich der allgemeinen Härtefallregelung gemäß § 5 b Absatz 2 Satz 2 EStG i. V. m. § 150 Absatz 8 AO wird auf die Rn. 3 des BMF-Schreibens vom 19. Januar 2010 (BStBl. I S. 47) hingewiesen.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben vom 16. Dezember 2010 (BStBl. I S. 1500).

Anlage zu Rn. 11

- Ausgestaltung der Taxonomie

Das für steuerliche Zwecke angepasste Datenschema basiert auf der aktuellen HGB-Taxonomie 4.1 vom 8. Februar 2011 und enthält die Bilanzposten und Gewinn- und Verlustpositionen des amtlichen Datensatzes nach § 5 b EStG.

Es umfasst ein Stammdaten-Modul („GCD-Modul“) und ein Jahresabschluss-Modul („GAAP-Modul“):

Das „GCD“-Modul enthält ein Datenschema zur Übermittlung von

- Dokumentinformationen,
- Informationen zum Bericht und
- Informationen zum Unternehmen.

Das „GAAP“-Modul enthält ein Datenschema zur Übermittlung der gebräuchlichen Berichtsbestandteile für Unternehmen aller Rechtsformen und Größenordnungen. Folgende Berichtsbestandteile können zur Übermittlung genutzt werden:

- Bilanz,
- Haftungsverhältnisse,
- Gewinn- und Verlustrechnung in den Varianten Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren,
- Ergebnisverwendungsrechnung,
- Kapitalkontenentwicklung für Personhandelsgesellschaften/Mitunternehmenschaften,
- Eigenkapitalspiegel,
- Kapitalflussrechnung,
- Anhang,
 - *Anlagespiegel,*
 - *diverse Felder zur Aufnahme von textlichen Informationen,*
- Lagebericht,

- steuerliche Modifikationen (Überleitungsrechnung der Wertansätze aus der Handelsbilanz zur Steuerbilanz und Zusatzangaben),
- Bericht des Aufsichtsrats, Beschlüsse und zugehörige Erklärungen,
- Detailinformationen zu Positionen (Kontensalden zu einer Position).

Zusätzlich enthält das Datenschema alternativ verwendbare weitere Bestandteile, wie etwa die beiden Formen der Gewinn- und Verlustrechnung: Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren.

Auf dieser Grundlage ermöglicht das Datenschema der Taxonomie die elektronische Übermittlung des Inhalts der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz. Neben dem Stammdaten-Modul („GCD“-Modul) sind aus dem Jahresabschluss-Modul („GAAP“-Modul) insbesondere die Berichtsbestandteile

- Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Ergebnisverwendung,
- Kapitalkontenentwicklung für Personhandelsgesellschaften (und andere Mitunternehmenschaften),
- steuerliche Gewinnermittlung (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften),
- steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften,
- steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle (u. a. steuerliche Gewinnermittlung bei Betrieben gewerblicher Art und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb),
- steuerliche Modifikationen (insbes. Umgliederung/ Überleitungsrechnung),
- Detailinformationen zu Positionen (Kontensalden zu einer Position)

zu übermitteln.

Die daneben existierenden Berichtsbestandteile können zur freiwilligen elektronischen Übermittlung von weiteren Informationen genutzt werden (z. B. der von der Finanzverwaltung in der Regel benötigte Anlagespiegel im Anhang).

→ Hinweis:

Einige Positionen des Anhangs enthalten Mussfeld-Vermerke. Hierbei handelt es sich um Positionen der Bilanz mit Mussfeldeigenschaft, die technisch in den Anhang gespiegelt wurden. Dies führt nicht zur Übermittlungspflicht des Anhangs.

Es besteht für den Steuerpflichtigen gem. § 5 b Absatz 1 EStG die Möglichkeit, den Inhalt des handelsrechtlichen Einzelabschlusses mit Überleitungsrechnung oder alternativ eine Steuerbilanz zu übermitteln. Die Steuerbilanz stellt in diesem Fall eine auf den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung beruhende Bilanz dar, deren Ansätze ohne weitere Zusätze und Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften entsprechen.

Rechenregeln (calculation link base)

Der Datensatz muss anhand der in der Taxonomie enthaltenen Rechenregeln auf seine rechnerische Richtigkeit hin überprüft werden. Diese Rechenregeln sind dem Datenschema direkt zu entnehmen. Soweit in der Taxonomie Positionen rechnerisch verknüpft sind, müssen die übermittelten Werte diesen Rechenregeln genügen. Datensätze, die den Rechenregeln nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung gelten in diesen Fällen als nicht übermittelt.

- „davon-Positionen“

Soweit in der Taxonomie Positionen nicht rechnerisch zur jeweiligen Oberposition verknüpft sind (erkennbar daran, dass eine entsprechende rechnerische Verknüpfung im Datenschema nicht enthalten ist), handelt es sich um so genannte „davon-Positionen“. Diese Positionen enthalten in der Positionsbezeichnung das Wort „davon“.

C. BMF-Schreiben vom
5. Juni 2012 zur E-Bilanz
- Verfahrensgrundsätze zur
Aktualisierung der Taxono-
mien - Veröffentlichung der
aktualisierten Taxonomien
(Version 5.1)

Nach Rn. 28 und 29 des BMF-Schreibens 28. September 2011 (BStBl I Seite 855) wird die Taxonomie regelmäßig auf notwendige Aktualisierungen geprüft. Nach Veröffentlichung einer aktuelleren Taxonomie ist diese unter Angabe des Versionsdatums zu verwenden. Mit jeder Version bleibt sichergestellt, dass eine Übermittlung auch für frühere Wirtschaftsjahre möglich ist. Eine Taxonomie ist solange zu verwenden, bis eine aktualisierte Taxonomie veröffentlicht wird. Darüber hinaus gilt Folgendes:

Eine Taxonomie ist **grundsätzlich nur für ein Wirtschaftsjahr** zu verwenden. Für die Übermittlung der Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung muss die jeweils für dieses Wirtschaftsjahr geltende Taxonomie verwendet werden. **Es wird nicht beanstandet, wenn diese Taxonomie auch für das Vorjahr verwendet wird.**

Die Übermittlung von Datensätzen aufgrund einer Taxonomie für ein kalendergleiches Wirtschaftsjahr wird regelmäßig mit dem Release des ELSTER-Rich-Client (ERiC) im November des Vorjahres (= Veröffentlichungsjahr) ermöglicht. Sie gilt auch für abweichende Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember des Veröffentlichungsjahres beginnen. Ist ausnahmsweise keine Aktualisierung in der Taxonomie erforderlich, ist die letzte Taxonomie auch für die folgenden Wirtschaftsjahre zu verwenden.

Hiermit wird das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (**Version 5.1**) als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien (Kern- und Branchentaxonomien) stehen ab sofort unter www.eSteuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit. Der technische Leitfaden wird zeitgleich angepasst. Die Taxonomien sind grundsätzlich **für die Bilanzen aller Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen**, zu verwenden. Sie gelten entsprechend für die in Rn. 1 des o. a. BMF-Schreibens genannten Bilanzen (z. B. Liquidationsbilanzen) sowie für Eröffnungsbilanzen, sofern diese nach dem 31. Dezember 2012 aufzustellen sind. Es wird nicht beanstandet, wenn diese auch für das vorangehende Wirtschaftsjahr 2012 oder 2012/2013 verwendet werden. Die Übermittlungsmöglichkeit mit dieser neuen Taxonomie wird voraussichtlich ab November 2012 gegeben sein.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin

Stand

Juni 2012

Bildnachweis

BMF/ Jörg Rüger

Redaktion

Referat IV C 6

Weitere Informationen im Internet unter

www.bundesfinanzministerium.de
www.ministere-federal-des-finances.de
www.federal-ministry-of-finance.de
www.finanzforscher.de
www.bundesfinanzministerium.de/APP
www.youtube.com/finanzministeriumtv
www.twitter.com/bmf_bund

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

